

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung oder
Minderung von wirtschaftlichen Belastungen durch die Art Wolf
in Mecklenburg-Vorpommern
(Förderrichtlinie Wolf – FöRLWolf M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 28. November 2019 – VI 250-1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 379

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- | 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage | 2 Gegenstand der Zuwendung | | | | |
|--|---|---------------------------------|--|--|--|
| <p>1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung von wirtschaftlichen Belastungen durch wild lebende Tiere der Art Wolf (<i>Canis lupus</i>) sowie für Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz der Wiederbesiedlung Mecklenburg-Vorpommerns durch diese Art. Zuwendungszweck ist es, unzumutbare wirtschaftliche Belastungen zu vermeiden, unzumutbare, nicht oder nur schwer abwendbare wirtschaftliche Belastungen zu mindern sowie die Akzeptanz der Wiederbesiedlung Mecklenburg-Vorpommerns durch diese Art zu erhöhen.</p> <p>1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:</p> <p>a) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1, C 265 vom 21.7.2016, S. 5), die durch die Bekanntmachung der Kommission (ABl. C 403 vom 9.11.2018, S. 10) geändert worden ist (AGRI-Rahmenregelung),</p> <p>b) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),</p> <p>c) der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/316 (ABl. L 511 vom 22.2.2019, S. 1) geändert worden ist,</p> <p>d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO).</p> <p>1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> | <p>Die Zuwendung umfasst</p> <p>2.1 Investitionen für zusätzliche Maßnahmen zur verbesserten Verhütung von Schäden aufgrund von Wolfsübergriffen an Haus- und Nutztieren,</p> <p>2.2 die Minderung wirtschaftlicher Belastungen bei Schäden aufgrund getöteter oder verletzter Haus- und Nutztiere, bei damit zusammenhängenden Ausgaben sowie bei weiteren Sachschäden,</p> <p>2.3 Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz der Wiederbesiedlung Mecklenburg-Vorpommerns durch die Art Wolf.</p> <tr> <th style="text-align: left;">3 Zuwendungsempfänger</th> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;"> <p>3.1 Zuwendungsempfänger können Unternehmen sein, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind.</p> <p>3.2 Zuwendungsempfänger können auch andere natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.</p> <p>3.3 Nicht gefördert werden</p> <p>a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition nach Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.4 Nummer 15 der AGRI-Rahmenregelung,</p> <p>b) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,</p> <p>c) Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die</p> </td> </tr> | 3 Zuwendungsempfänger | | | <p>3.1 Zuwendungsempfänger können Unternehmen sein, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind.</p> <p>3.2 Zuwendungsempfänger können auch andere natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.</p> <p>3.3 Nicht gefördert werden</p> <p>a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition nach Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.4 Nummer 15 der AGRI-Rahmenregelung,</p> <p>b) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,</p> <p>c) Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die</p> |
| 3 Zuwendungsempfänger | | | | | |
| | <p>3.1 Zuwendungsempfänger können Unternehmen sein, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind.</p> <p>3.2 Zuwendungsempfänger können auch andere natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.</p> <p>3.3 Nicht gefördert werden</p> <p>a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition nach Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.4 Nummer 15 der AGRI-Rahmenregelung,</p> <p>b) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,</p> <p>c) Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die</p> | | | | |

zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/289 (ABl. L 48 vom 20.2.2019, S. 1) geändert worden ist, erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.3 werden nur gewährt, soweit diese in einem amtlich bekannt gemachten Wolfsgebiet erfolgen. Zuwendungen nach Nummer 2.3 können im begründeten Einzelfall auch außerhalb eines solchen Wolfsgebietes gewährt werden. Als amtliche Bekanntmachung gilt die elektronische Veröffentlichung der Karte zu Wolfsgebieten in Mecklenburg-Vorpommern auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf).
- 4.2 Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, sind, mit Ausnahme von Maßnahmen nach Nummer 2.2, nicht zuwendungsfähig, es sei denn, der vorzeitige Beginn wurde in besonders begründeten Einzelfällen als Ausnahme abweichend von Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO oder Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) durch die Bewilligungsbehörde zugelassen. Die Zulassung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erfolgt durch die Bewilligungsbehörde auf Antrag, frühestens ab Eingang des Antrages. Als Zeitpunkt des Maßnahmebeginns ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 4.3 Zuwendungen zum Ausgleich von Belastungen nach Nummer 2.2 können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
- 4.3.1 bei einem Wolfsübergreif außerhalb eines bekannt gegebenen Wolfsgebietes, wenn
- a) der Schaden innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden über die Schadenshotline (https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_wolf.htm) dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gemeldet wurde,
 - b) der Wolf als Schadensverursacher in einem durch einen vom Land benannten Rissgutachter erstellten Rissgutachten festgestellt wurde oder mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann und
 - c) die meldepflichtigen Haus- und Nutztiere bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern gemeldet waren oder sonstige gesetzliche Melde- und Kennzeichnungspflichten eingehalten wurden;
- 4.3.2 bei einem Wolfsübergreif innerhalb eines amtlich bekannt gegebenen Wolfsgebietes, wenn
- a) die Voraussetzungen der Nummer 4.3.1 vorliegen und
 - b) vor dem Schadenseintritt mindestens ein wolfsabweisender Grundschutz vorlag; welcher Schutz als wolfsabweisender Grundschutz anerkannt wird, ist dem auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz

und Geologie veröffentlichten Managementplan für den Wolf in Mecklenburg-Vorpommern (https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_wolf.htm) oder entsprechenden Ergänzungen zu entnehmen; für Pferde und Rinder gelten keine Voraussetzungen im Sinne eines besonderen wolfsabweisenden Grundschutzes; die Tierbestände sind jedoch entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren umzusetzen.

In einer Übergangszeit von sechs Monaten nach Bekanntmachung eines Wolfsgebietes kann ein Schaden auch ohne entsprechenden Grundschutz ausgeglichen werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung als Anteilfinanzierung oder Vollfinanzierung gewährt. Die Gewährung erfolgt einzelfallbezogen unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Erreichung des Zuwendungszweckes als Zuwendung bis zu einer Höhe von 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind
- 5.2.1 im Falle der Nummer 2.1
- a) Ausgaben für geeignete Maßnahmen zur Sicherung von Schafen und Ziegen sowie von gehaltenem Gatterwild (etwa Damwild), die über die normalen Anforderungen einer Einfriedung im Sinne des definierten Grundschutzes nach Nummer 4.3.2 Buchstabe b hinausgehen; hierunter können in besonders begründeten Fällen auch Ausgaben oder anteilige Ausgaben zur Anschaffung technischer Geräte oder Ausrüstungsgüter zur Verringerung des Zusatzaufwandes für über den Grundschutz hinausgehende Präventionsmaßnahmen fallen,
 - b) Ausgaben zur Anschaffung, Ausbildung und individuellen Kennzeichnung von aus fachlicher Sicht in Exterieur und Verhalten geeigneten Herdenschutzhunden; die Hunde müssen aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen oder ihre individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhund muss durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen werden,
 - c) im Einzelfall und nach gesonderter Prüfung Ausgaben zur Sicherung von weiteren bislang von Wolfsübergreifen betroffenen Haus- und Nutztierarten (zum Beispiel Rinder oder Pferde), insbesondere im Zusammenhang mit einem nachweisbaren spezifischen Rissgeschehen,
- 5.2.2 im Falle der Nummer 2.2 wirtschaftliche Belastungen bei Schäden in Folge direkter Tötung von Haus- und Nutztieren (einschließlich Herdenschutzhunde) durch Wölfe und weiterer Haus- und Nutztierverluste, die damit unmittelbar im Zusammenhang stehen (etwa Tiere, die aufgrund von Stress oder schweren Verletzungen verendet sind oder getötet werden müssen; Verluste durch Verwerfen [Fehlgeburten]), wie

- a) Verlustwert der gemäß Rissprotokoll getöteten oder verendeten Tiere; als zuwendungsfähige Ausgabe wird der auf dem Marktwert basierende Verlustwert anerkannt; als Verlustwert gilt der entsprechend einem Listenwert unter Anwendung der Schätzgrundsätze der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern oder einer speziellen Begutachtung durch einen anerkannten Sachverständigen ermittelte finanzielle Wert eines Tieres; sollten keine Listenwerte oder keine anderen nachvollziehbaren Schätzwerte oder Belege vorliegen, ist ein entsprechendes Gutachten zur Schadensermittlung erforderlich,
- b) Ausgaben für die Tierkörperbeseitigung einschließlich Transportkosten,
- c) Ausgaben für Tierarztkosten im Falle der Behandlung verletzter Tiere bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes,
- d) Ausgaben für die Begutachtung des Schadens an besonders zu bewertenden Haus- und Nutztieren durch einen anerkannten Sachverständigen bis zu einer Höhe von 1 000 Euro, wenn keine Listenwerte gemäß dem Buchstaben a oder keine anderen Belege oder nachvollziehbaren Schätzwerte vorliegen oder solche nicht angewendet werden können,
- e) Ausgaben für die Behebung von in Folge von Wolfsrisen entstandenen Sachschäden an Zäunen, Notpferchen oder ähnlichen Ausstattungen oder landwirtschaftlichen Ausrüstungen mit entsprechendem Nachweis unter Beachtung des Teils II Abschnitt 1.2.1.5 Randnummer 397 der AGRI-Rahmenregelung,
- 5.2.3 im Falle von Nummer 2.2 wirtschaftliche Belastungen bei Schäden in Folge direkter Tötung von brauchbaren Jagdhunden durch Wölfe sowie Ausgaben für Tierarztkosten im Falle der Behandlung verletzter brauchbarer Jagdhunde bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes sowie Ausgaben für die Begutachtung des Schadens entsprechend Ziffer 5.2.2 c und 5.2.2 d,
- 5.2.4 im Falle der Nummer 2.3 Ausgaben für Maßnahmen (beispielsweise Ausstellungen, Beratungen, Seminare, Informationsmaterialien, Gestaltung von Webseiten) zur Erhöhung der Akzeptanz der Wiederbesiedlung Mecklenburg-Vorpommerns durch Wölfe einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit.
- 5.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
- a) Folgekosten, die über die in Nummer 5.2.2 Buchstabe e genannten hinausgehen,
- b) laufende Personalkosten,
- c) Umsatzsteuerbeträge, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann.
- 5.4 Sonstige Leistungen Dritter, zum Beispiel Versicherungsleistungen, werden von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen. Erhält die antragstellende Person oder ein Zusammenschluss solcher Personen Zuwendungen, Zahlungen oder sonstige geldwerte Leistungen vom Land oder von anderer Seite für denselben Zweck, wird zur Vermeidung von Doppelförderungen der zuwendungsfähige Betrag um den Betrag gemindert, der bereits als weitere Zuwendung, Zahlung oder sonstige geldwerte Leistung zur Verfügung gestellt wird. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens oder zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen. Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle für den betreffenden Zuwendungszweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstige geldwerte Leistungen Dritter im entsprechenden Antrag anzugeben und in geeigneter Weise offenzulegen.
- 5.5 Von dem gemäß Nummer 5.2.2 ermittelten zuwendungsfähigen Betrag sind etwaige Ausgaben abzuziehen, die dem Zuwendungsempfänger nicht entstanden sind und die andernfalls angefallen wären.
- 5.6 Die Erstattung der Ausgaben nach Nummer 5.2.2 Buchstabe b und d sowie nach den Nummern 5.2.3 und 5.2.4 an Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, erfolgt als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.
- 5.7 Eine Zuwendung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.
- ## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch mit Wirkung für die Vergangenheit für den Fall, dass die geförderten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden (Zweckbindungsfrist). Die Nachweispflicht für die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung liegt bei dem Zuwendungsempfänger. Sollte ein Herdenschutzhund innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren versterben, so ist eine Bescheinigung eines Tierarztes vorzulegen. Dabei ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich über den Tod des Tieres zu informieren. Bei Vorliegen der Bescheinigung erlischt die Zweckbindungsfrist.
- ## 7 Verfahren
- ### 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Für die Gewährung einer Zuwendung ist das dafür vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Das jeweilige Antragsformular ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder kann im Internet unter https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_wolf.htm abgerufen werden. Im Regelfall eines Antrags auf Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 2.1 ist im Rahmen der Antragsvorbereitung oder Antragsbearbeitung eine Ortsbesichtigung und Beratung hinsichtlich geeigneter

Maßnahmen durch die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.2.2 oder einen Beauftragten erforderlich. Vor der abschließenden Antragstellung soll daher eine Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde zur Frage der Ortsbesichtigung und Beratung hinsichtlich geeigneter Maßnahmen erfolgen.

7.1.2 Im Rahmen der Antragstellung sind folgende Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen:

- a) Im Falle der Nummern 2.1 und 2.3
 - aa) Angaben zur antragstellenden Person oder zu Zusammenschlüssen solcher Personen, Veranlassung und Örtlichkeit; im Falle der Nummer 2.1 mit Beschreibung der möglichen wirtschaftlichen Belastungen sowie einer Darstellung der bisher zur Vermeidung dieser Belastungen durchgeführten Maßnahmen,
 - bb) Art und Umfang der geplanten Maßnahme(n),
 - cc) Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) nebst den zugrundeliegenden Angeboten,
 - dd) Erklärung zu einer möglichen Förderung oder Kofinanzierung durch Dritte,
 - ee) Erklärung, ob allgemein oder für das betreffende Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht,
 - ff) Erklärung, dass mit der Durchführung der Maßnahme nicht vor deren Bewilligung begonnen wurde,
 - gg) Angaben gemäß Nummer 3.3,
 - hh) bei Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion eine Erklärung über De-minimis-Beihilfen.

Des Weiteren sind für Aufwendungen nach Nummer 2.1 Angaben zur Flächenverfügbarkeit, außer bei einer Wanderschäferei, zu machen. Abweichend von Nummer 5.1 VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 3.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind vor der Antragstellung drei Firmen zur Abgabe eines vergleichbaren Angebotes aufzufordern. Bei Online-Dienstleistern ist auch ein aktueller Auszug eines Online-Produktkatalogs als Angebot zu werten. Für die Beschaffung von Herdenschutzhunden und deren Ausbildung sowie Leihgebühren von Arbeitsmaterial kann abweichend davon mit entsprechender Begründung auch eine geringere Anzahl schriftlicher Angebote ausreichend sein. Für kommunale Körperschaften gelten die Regelungen der Nummer 5.1 VV-K in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

b) Im Falle der Nummer 2.2

- aa) Angaben zur antragstellenden Person oder zu Zusammenschlüssen solcher Personen, zur Veranlassung und Örtlichkeit,
- bb) Rissprotokoll und gegebenenfalls Gutachten der Sachverständigen,
- cc) Angaben zur Einhaltung der Meldepflicht,
- dd) gegebenenfalls Rechnungen (Tierkörperbeseitigung, Tierarzt, Gutachten) mit Zahlungsnachweisen,
- ee) Erklärung zu einer möglichen Förderung oder Kofinanzierung durch Dritte,
- ff) Angaben gemäß den Nummern 3.3 und 5.5,
- gg) bei Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion eine Erklärung über De-minimis-Beihilfen.

7.1.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligung erfolgt auf Antrag mit schriftlichem Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde.

7.2.2 Bewilligungsbehörde ist in den Großschutzgebieten das jeweilige Nationalparkamt oder das jeweilige Biosphärenreservatsamt, in den übrigen Gebieten das jeweilige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt als zuständige Naturschutzbehörde. Die Anschriften und Kontaktdaten der Bewilligungsbehörden können dem aktuellen Merkblatt auf der Internetseite https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_wolf.htm entnommen werden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Im Falle der Nummern 2.1 und 2.3 sind die Zuwendungsmittel mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung zusammen mit der Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt in der Regel in einer Summe nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

7.3.2 Im Falle der Nummer 2.2 sind die Zuwendungsmittel mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde in einer Summe nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Im Falle der Nummern 2.1 und 2.3 ist der Verwendungsnachweis innerhalb des Bewilligungszeitraumes in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises unter Beifügung von Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsnachweise) der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

7.4.2 Im Falle der Nummer 2.2 gelten die von der Bewilligungsbehörde geprüften Antragsunterlagen abweichend von Nummer 10.1 VV zu § 44 LHO oder VV-K in Verbindung mit Nummer 7 ANBest-P oder ANBest-K zugleich als Nachweis der Verwendung.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Ausnahmen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.6 Prüfrecht

Die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und der Landesrechnungshof besitzen ein Prüfrecht.

7.7 Veröffentlichung der Zuwendungsinformationen

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Zuwendungen auf einer zentralen Beihilfe-Website, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (gemäß Teil I Kapitel 3 Abschnitt 3.7 Randnummer 128 der AGRI-Rahmenregelung).

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Förderrichtlinie Wolf vom 12. März 2013 (AmtsBl. M-V S. 209), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V S. 673) geändert worden ist, außer Kraft.